(No. 18.) Rabineteorber bone 28ften Oftober 1807., betreffend bie Aufgebung ber Erbs. Unterthanigfeit auf fammtlichen Preufischen Domainen.

In bem Konigreich Preufen ift bie Leibeigenschaft, Erb : Unterthanigfeit und Gutepflichtigteit ber Domainen - Ginfaffen icon vom Ronig Friedrich Milbelm I. aufgeboben worden. 3ch babe biefe Unordnung beftatigt, und mill biefelbe nummehr auf alle Deine Ctaaten bergeftalt ausbebnen, bag auf Meinen fammtlichen Domainen ichlechterdings feine Gigenbeborigfeit, Leibeigenfcaft, Erb : Unterthanigfeit (gabellae adscriptio) ober Gutepflicht vom Iften Junius 1808. fatt finden, und bie baraus unmittelbar entspringenben Berbindlichfeiten auf meine Domainen : Ginfaffen in Unwendung gebracht werben follen. Ich extlare fotche vielmehr hiemit vom Isten Junius v. I. ab audbrudlich für freie von allen ber Erb-Unterthanigteite - Berbindung anbangenben gefetlichen Folgen unabhangige Menschen, in ber Urt, bag fie auch von bem Gefindezwange und Lostaufgeibe beim Bergiebn entbunden werben. Es verfteht fich jedoch von felbft, bag bie aus bem Befige eines Grunbftude ober aus einem Bertrage entftanbenen Berpflichtungen, fie befteben in Gelb : ober Ratural - Dienftleiftungen, bierdurch feinesweges erlaffen ober aufgehoben werben. Ronigeberg, ben 28ften Oftober 1807.

Friedrich Wilhelm.

Lie:

(No. 19.) Berordmung über bie Unnahme ber Treforscheine in Jahlungen, bis jur Biebererbffnung ihrer Realisation. Bom 29sten Oftober 1807.

and a supplemental to the first of publishing and and indigent for a se-

Linguista Socialista de Protos de Salagrado en pasa de

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preußen, Markgraf zu Brandenburg 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:
Indem Wir unter dem Isten Juni dieses Jahres die Annahme der Tresorscheine dem freien Willen der Jahlungs-Empfänger überließen, konnte es Uns nicht verborgen senn, daß dieses Papiergeld badurch gleich noch mehr im Course gegen bagres Silber-Courant verlieren wurde. als es schon in Folge der gehemmten Realisation desselben damals verlor. Wir sahen aber und sehen dieses als ein kleines Uebel an, in Verhaltuiß gegen den Anreiz zur Unredlichkeit, der aus der Möglichkeit entsteht, einem Gläubiger Jahlung nach einem erzwungenen Pari in Papiergeld auszudringen, das, bei seiner eingestellten Realisation, aegen Münze verliert.